



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFi**

Internationale Bildungszusammenarbeit und Berufsqualifikationen

Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Fest- stellung der Gleichwertigkeit von berufli- chen Abschlüssen

Ergebnisbericht

(Vernehmlassung vom 19. Juni bis 31. Oktober 2020)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Eingegangene Stellungnahmen	3
2.1	Kantone	3
2.2	Politische Parteien	3
2.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3
2.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	4
2.5	Weitere interessierte Organisationen	4
2.6	Privatpersonen	4
3	Generelle Beurteilung	4
3.1	Grundsätzliche Stellungnahmen der Kantone und der EDK	4
3.2	Grundsätzliche Stellungnahmen der politischen Parteien	5
3.3	Grundsätzliche Stellungnahmen der gesamtschweizerischen Dachverbände und der Organisationen der Arbeitswelt	5
3.4	Grundsätzliche Stellungnahmen der Organisationen aus dem Bildungsbereich	6
4	Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln	6
4.1	Präambel	6
4.2	Art. 1 Geltungsbereich	6
4.3	Art. 2 Grundsatz und Zweck	8
4.4	Art. 3 Voraussetzungen der Feststellung der Gleichwertigkeit	8
4.5	Art. 4 Wirkung der Feststellung der Gleichwertigkeit	9
4.6	Art. 5 Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit	9
4.7	Art. 6 Zuständige Behörden, Arbeitsinstrumente, Gemischter Ausschuss	9
4.8	Art. 7 Erhalt erworbener Rechte und Übergangsregelungen	10
4.9	Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts	10
4.10	Art. 9 Geltungsdauer, Abkommensänderung	10
4.11	Art. 10 Inkrafttreten	10
4.12	Anhang	11
4.13	Branchenspezifische Einzelanliegen	11
4.14	Anliegen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Berufstitel «Bachelor Professional» und «Master Professional» in Deutschland	11

1 Ausgangslage

Das Vernehmlassungsverfahren zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wurde durch den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF am 19. Juni 2020 eröffnet und dauerte bis zum 31. Oktober 2020.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- alle 26 Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen;
- alle 12 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- 38 weitere interessierte Organisationen.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Eine Stellungnahme fristgerecht eingereicht haben:

25 Kantone

4 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

1 gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete

4 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

18 weitere interessierte Organisationen, darunter 3 Wirtschaftsverbände, 12 Organisationen der Arbeitswelt (OdA), 2 Organisationen aus dem Bildungsbereich sowie die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

2.1 Kantone

Eine Stellungnahme eingereicht haben folgende Kantone:

Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf und Jura

2.2 Politische Parteien

Eine Stellungnahme eingereicht haben folgende in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien:

Christlichdemokratische Volkspartei CVP, FDP. Die Liberalen, Schweizerische Volkspartei SVP und Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS

2.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Eine Stellungnahme eingereicht hat der Schweizerische Städteverband.

2.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Eine Stellungnahme eingereicht haben folgende gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) und Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)

2.5 Weitere interessierte Organisationen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben folgende individuell eingeladene Organisationen:

AKUSTIKA – Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik, Augenoptik Verband Schweiz AOVs, Hörsystemakustik Schweiz, HotellerieSuisse - Schweizer Hotelier-Verein, OdASanté, OPTIKSCHWEIZ – Der Verband für Optometrie und Optik, Schweizerischer Fahrlehrer Verband SFV, Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO und scienceindustries / aprentas.

Eine Vernehmlassung eingereicht haben folgende nicht individuell eingeladenen Organisationen:

Centre Patronal (CP), Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Fédération des Entreprises Romandes (FER), GastroSuisse, Handelskammer beider Basel, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV, Schweizerischer Berufsverband für Augenoptik und Optometrie SBAO, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK und Schweizerischer Podologen-Verband SPV.

2.6 Privatpersonen

Es haben keine Privatpersonen eine Stellungnahme eingereicht.

3 Generelle Beurteilung

Für die folgende Darstellung der grundsätzlichen Stellungnahmen werden aus inhaltlichen Gründen die Kantone mit der EDK sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände mit den Organisationen der Arbeitswelt gruppiert. Die grundsätzlichen Stellungnahmen der Parteien sowie der Organisationen aus dem Bildungsbereich werden jeweils gesondert dargestellt.

3.1 Grundsätzliche Stellungnahmen der Kantone und der EDK

Sämtliche Kantone, die eine Stellungnahme eingereicht haben, begrüßen die Modernisierung des Abkommens¹. Fast alle Kantone begrüßen zudem explizit die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben². Die grosse Mehrheit der Kantone weist in diesem Zusammenhang auf die zentrale Bedeutung der Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen bzw. von ausländischen Bildungsabschlüssen für die Kantone hin³.

¹ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, NE, GE, JU

² ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, NE, GE, JU

³ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AI, AG, TG, TI, VD, GE, JU

Der Kanton BE stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensvariante einer Modernisierung der bestehenden Vereinbarung zu und ist überzeugt, dass durch das Abkommen mehr Rechtssicherheit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen geschaffen wird.

Der Kanton SG verweist auf Relevanz des Abkommens für die Zulassung von ausländischen Arbeitskräften zum schweizerischen Arbeitsmarkt und für die Durchführung von Lohnkontrollen im Rahmen der flankierenden Massnahmen. Das Abkommen sei ein Schlüsselement zur Prüfung der ort- und branchenüblichen Löhne bzw. deren Einhaltung.

Der Kanton VD ermutigt das WBF, entsprechende Abkommen mit Nachbarländern abzuschliessen, insbesondere mit Frankreich und Italien.

Die EDK nimmt die Modernisierung des Abkommens wohlwollend zur Kenntnis, verzichtet jedoch auf eine detaillierte Stellungnahme

3.2 Grundsätzliche Stellungnahmen der politischen Parteien

Die CVP, FDP, SVP und SPS begrüssen grundsätzlich die Modernisierung des Abkommens bzw. sind damit einverstanden.

Die CVP und FDP unterstützen zudem explizit die Erweiterung des Geltungsbereichs.

Die SVP erachtet, dass tiefergehende, bilaterale Abkommen wie der vorliegende Entwurf gegenüber starren, multilateralen Abkommen generell zu favorisieren sind, da hierbei vorteilhafte Arrangements im Sinne der Schweiz erzielt werden können.

3.3 Grundsätzliche Stellungnahmen der gesamtschweizerischen Dachverbände und der Organisationen der Arbeitswelt

Die Modernisierung des Abkommens bzw. das Ziel der Vorlage wird auch von der grossen Mehrheit der wirtschaftlichen Akteure begrüsst (SGV, SAV, SGB, KV Schweiz, CP, FER, GastroSuisse, Handelskammer beider Basel, Hörsystemakustik Schweiz, HotellerieSuisse, OPTIKSCHWEIZ, SBAO, SSO, SPV, scienceindustries / aprentas).

SAV, SGB, KV Schweiz, Handelskammer beider Basel sowie scienceindustries / aprentas unterstützen zudem explizit die Erweiterung des Geltungsbereichs.

Der SGB verweist auf Wichtigkeit der Anerkennung ausländischer Abschlüsse zur Vermeidung von Lohndumping. Er ermutigt die zuständigen Behörden, die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zu verbessern und ähnliche Abkommen mit anderen Ländern abzuschliessen.

Der KV Schweiz vertritt eine vergleichbare Haltung und erwartet vom modernisierten Abkommen positive Effekte auf das Lohnniveau und den Schutz vor Lohndumping. Auch er regt an, ähnliche bilaterale Abkommen mit anderen Nachbarländern zu realisieren.

Der AOVs begrüsst die Vorlage zwar grundsätzlich, erachtet jedoch, dass sie den Grundsätzen der Förderung der internationalen Anerkennung von beruflichen Abschlüssen und des Abbaus von rechtlichen Hürden nicht nachkommt. Sie schaffe im Gegenteil zusätzliche Hürden. Er merkt an, dass der Missstand der fehlenden Publikation der bestehenden Vereinbarung behoben werden könne, ohne diese voreilig zu revidieren.

Der Schweizerische Städteverband verzichtet auf eine Eingabe.

3.4 Grundsätzliche Stellungnahmen der Organisationen aus dem Bildungsbereich

Die FHNW unterstützt die Modernisierung des Abkommens und erachtet, dass eine baldige Ratifizierung zur Rechtssicherheit beitragen wird.

Die SAJV spricht sich ebenfalls zu Gunsten einer Modernisierung und einer Erweiterung des Geltungsbereichs des Abkommens aus.

4 Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

4.1 Präambel

Keine spezifischen Stellungnahmen.

4.2 Art. 1 Geltungsbereich

Abschlüsse der höheren Fachschulen

Der Umstand, dass das Abkommen gemäss vorliegendem Entwurf die Abschlüsse der höheren Fachschulen (HF-Abschlüsse) in der Schweiz nicht umfasst, wurde von den meisten Stellungnehmenden aufgenommen und kritisiert.

Eine grosse Mehrheit der Kantone plädiert allgemein dafür, dass auch für Absolventinnen und Absolventen von Bildungsgängen der höheren Fachschulen die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse besteht⁴. Sie verweisen dabei auf die Ziele des gegenseitigen Zugangs zur beruflichen Weiterbildung und der Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz. Die Kantone BE, GL und SO sprechen sich explizit dafür aus, dass die HF-Abschlüsse durch das vorliegende Abkommen erfasst werden. Der Kanton BE präzisiert, dass eine Lösung für diese Abschlüsse angestrebt werden soll, auch wenn es zurzeit in Deutschland für diese Art von Abschlüssen keine direkte Entsprechung gäbe. Er regt an, gegebenenfalls die Frage der Bildungsstufen in diesem Zusammenhang erneut zu diskutieren. Der Kanton SG hinterfragt den Ausschluss der HF-Abschlüsse und regt ebenfalls an, einen Weg für deren Anerkennung zu finden. Der Kanton TG bedauert die fehlende Gleichwertigkeitsanerkennung der HF-Abschlüsse und erachtet, dass dadurch die für die Schweizer Wirtschaft wichtigen Bildungsgänge auf der Tertiärstufe B geschwächt werden. Der Kanton VD weist darauf hin, dass für gewisse Ausbildungen der höheren Fachschulen durchaus Äquivalenzen auf deutscher Seite bestehen, auch wenn die Abschlüsse der höheren Fachschulen kein direktes Äquivalent hätten. Ein Ausschluss aus dem Abkommen könne dabei zu gegenseitigen Anerkennungsproblemen führen. Der Kanton NE bedauert ebenfalls die fehlende Gleichwertigkeitsanerkennung der HF-Abschlüsse und erachtet es als opportun, dass Absolventinnen und Absolventen der höheren Fachschulen Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten im Ausland erhalten.

Die SVP und die FDP beantragen die Erfassung der HF-Abschlüsse durch das Abkommen. Die FDP regt zudem an, dass die fehlende Entsprechung von HF-Abschlüssen auf deutscher Seite durch einen Verweis auf den NQR geregelt werden könnte. Die SP hat ebenfalls Vorbehalte bezüglich des Ausschlusses der HF-Abschlüsse aus dem Geltungsbereich des Abkommens und erachtet, dass auch für diese eine Anerkennung möglich sein sollte. Die CVP bedauert den Ausschluss der HF-Abschlüsse und erachtet, dass gerade in diesem Bereich Handlungsbedarf für die Förderung der Attraktivität der Berufsbildung besteht.

Der SAV, der CP, HotellerieSuisse und scienceindustries / aprentas plädieren ebenfalls allgemein für eine Möglichkeit der Gleichwertigkeitsanerkennung für die HF-Abschlüsse. Die

⁴ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, BS, BL, SH, AR, AI, AG, TI, VD, GE, JU

FER und die Handelskammer beider Basel sprechen direkt sich für eine Erfassung der HF-Abschlüsse durch das Abkommen aus. Der SGV und der CP erachten die Begründung für den Ausschluss der HF-Abschlüsse als ungenügend und vertreten auch die Haltung, dass diese nach Möglichkeit durch das Abkommen erfasst werden sollten. Der SGV hinterfragt Ausschluss der HF-Abschlüsse und erachtet, dass dies ihre Inhaberinnen und Inhaber benachteiligen könnte. Der KV Schweiz findet, dass eine Lösung für die HF-Abschlüsse angestrebt werden sollte und regt ebenfalls an, dass durch einen Verweis auf den NQR die fehlende Entsprechung von HF-Abschlüssen in Deutschland geregelt wird. Gastrosuisse bedauert den Ausschluss der HF-Abschlüsse und empfiehlt diese aus mehreren Gründen gegenseitig zu anerkennen. Er schlägt folgende Ergänzung in Art. 1 vor:

«[...] Schweiz: Abschlüsse der beruflichen Grundbildung sowie Abschlüsse der eidgenössischen Prüfungen der höheren Berufsbildung (Eidg. Fachausweise, Eidg. Diplome) sowie Abschlüsse der Höheren Fachschulen gemäss Berufsbildungsgesetz. [...]»

Der SAJV erachtet Ausschluss der HF-Abschlüsse als kritisch und potentiell negativ im Sinne einer Diskriminierung ihrer Inhaberinnen und Inhaber und einer Reduktion der Attraktivität der Bildungsgänge der höheren Fachschulen. Er fordert die Einschliessung aller Bildungsgänge der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung in das Abkommen.

Im Unterschied zu anderen Stellungnahmen begrüsst der SPV, dass das Abkommen nicht für die HF-Abschlüsse gilt. Er erachtet, dass deren Ausschluss nicht ausreichend im Erlassentext ersichtlich ist, und beantragt deshalb folgende Ergänzung von Art. 1:

«[...] Schweiz: Abschlüsse der beruflichen Grundbildung sowie Abschlüsse der eidgenössischen Prüfungen der höheren Berufsbildung (Eidg. Fachausweise, Eidg. Diplome, ausgenommen Abschlüsse der Höheren Fachschulen) gemäss Berufsbildungsgesetz. [...]»

Berufsmaturität

Das Thema der fehlenden Anerkennung der schweizerischen Berufsmaturität wurde im Rahmen der Stellungnahmen zum Abkommen ebenfalls breit thematisiert.

Eine Mehrheit der Kantone⁵ sowie die FDP, der SAV, HotellerieSuisse und scienceindustries / apprentas sprechen sich dafür aus, dass die Anerkennung der schweizerischen Berufsmaturität durch ein gegenseitiges, internationales Abkommen erreicht wird.

Mehrere Kantone⁶ sowie die FER und die Handelskammer beider Basel fordern, dass die Anerkennung der schweizerischen Berufsmaturität durch das vorliegende Abkommen abgedeckt wird. Die Kantone AR und NE plädieren generell für eine Möglichkeit der Gleichwertigkeitsanerkennung der Berufsmaturität.

Berufe des Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereichs

Die Kantone SO, BS und BL sowie die FDP erachten eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Abkommens auf die Gesundheits-, Sozial- und Bildungsberufe als wichtig und sinnvoll und würden eine solche begrüßen. Die CVP befürwortet grundsätzlich die Möglichkeit, den

⁵ ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, BS, BL, SH, AG, VD, GE, JU

⁶ BE, GL, SO, AI, TI

Geltungsbereich des Abkommens auf Abschlüsse in Zuständigkeit der deutschen Bundesländer auszudehnen.

4.3 Art. 2 Grundsatz und Zweck

Der Kanton SO erachtet die Ziele und den Grundsatz des Abkommens als sinnvoll.

Der KV Schweiz schätzt ebenfalls, dass die explizite Verankerung der Gleichwertigkeit der schweizerischen und deutschen Berufsabschlüsse im Abkommen sinnvoll sei. Die daraus resultierende rechtliche Gleichstellung in Bezug auf Zugang zum Arbeitsmarkt und zur beruflichen Weiterbildung vereinfache den Prozess für Arbeitnehmende erheblich.

4.4 Art. 3 Voraussetzungen der Feststellung der Gleichwertigkeit

Der Kanton SO, OdASanté und OPTIKSCHWEIZ begrüßen die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen. Der SAV erachtet grundsätzlich die Definition von Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit als zielführend. Die vorgeschlagenen, spezifischen Voraussetzungen werden vom SGB ebenfalls als zielführend beurteilt. Die SAJV vertritt die Haltung, dass die definierten Voraussetzungen wichtig für eine kohärente Praxis und die Rechtssicherheit sind.

Der SPV begrüsst, dass das Berufsbild für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausschlaggebend sein soll. Ähnlich erachtet es die SSO als sinnvoll, dass auf das Berufsbild als Basis für die Vergleichbarkeit abgestellt wird, und nicht auf die Ausbildungsdauer. Der Kanton SG unterstützt, dass für die Feststellung der Gleichwertigkeit die vermittelten Bildungsinhalte massgebend sind und nicht allein die Berufsbezeichnung. Er betont, dass die wesentlichen Unterschiede im Berufsbild mit der nötigen Umsicht definiert werden müssen.

Die SSO und OdASanté erachten das Kriterium, dass keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Berufsbildern bestehen, als wichtig. Die SSO weist jedoch darauf hin, dass Detailunterschiede bestehen können, die zwar nicht das Berufsbild als Ganzes verändern, aber dennoch wesentlich sind. Sie empfiehlt daher, den Begriff des «wesentlichen Unterschieds» gemäss Art. 3, Ziff. 1 zu konkretisieren. OdASanté hält fest, dass es über den erleichterten Prozess zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht zu Teilanerkennungen kommen dürfe.

Der Kanton TG, der SBAO und die FHNW begrüßen die Regelung, dass eine Feststellung der Gleichwertigkeit nur mit beruflichen Abschlüssen möglich ist, deren rechtliche Grundlagen noch in Kraft sind, bzw. den Verzicht auf eine Gleichwertigkeit mit altrechtlichen Abschlüssen. Der SPV befürwortet ebenfalls, dass altrechtliche Ausbildungen zwar anerkannt werden können, allerdings nur in Bezug auf Abschlüsse, deren Grundlage noch in Kraft ist.

Der AOVs erachtet Art. 3, Ziff. 3 als zu streng und weist auf potentielle einschneidende Auswirkungen auf deutsche Fachkräfte in der Schweiz hin. Er vertritt die Haltung, dass Art. 3, Ziff. 3 eine Hürde darstellt, die zu einer diskriminierenden Ungleichbehandlung von deutschen Fachkräften im Vergleich mit ausgebildeten Fachkräften aus anderen Ländern führt, da für letztere nur die Bestimmungen der EU-Richtlinie 2005/36/EG zum Zuge kämen. Er führt aus, dass es keinen sachlichen Grund gibt, vom Prinzip abzuweichen, Diplome von deutschen Gesuchstellern mit einem entsprechenden, veralteten Schweizer Abschluss gleichzustellen, solange solche noch von Schweizer Arbeitskräften getragen werden. Vor dem Hintergrund, dass Schweizer Fachkräfte mit einem früher bewilligten Fachtitel weiterhin arbeiten dürfen, könne deutschen Gesuchstellern mit einem gleichwertigen Titel die Tätigkeit auf dem Schweizer Arbeitsmarkt nicht verweigert werden, zumindest bis das modernisierte Abkommen in Kraft trete. Weiter erachtet er den im erläuternden Bericht verwendeten Begriff der «Dysfunktionalität» als auslegungsbedürftig

Der SGV würde es begrüßen, wenn der Nationale Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung, NQR) bzw. der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) / der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) als Instrument für den Vergleich der Abschlüsse beigezogen würde. Zudem fordert er, dass beim Vergleich von beruflichen Ausbildungen auf Sekundarstufe II, die in der Schweiz und in Deutschland bezüglich Länge und Niveau unterschiedlich sind, vorgängig die entsprechenden OdA einbezogen werden. Auch bei Abschlüssen der höheren Berufsbildung seien die entsprechenden Trägerschaften vorgängig zu konsultieren.

4.5 Art. 4 Wirkung der Feststellung der Gleichwertigkeit

Hörsystemakustik Schweiz befürwortet, dass die Feststellung der Gleichwertigkeit mit einer rechtlichen Gleichstellung im Hinblick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Weiterbildung verbunden ist.

Der CP stimmt der Bestimmung zu, wonach das Tragen eines geschützten Berufstitels auch bei einer festgestellten Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen nicht erlaubt wird. Der SPV würde es begrüßen, wenn der Ausschluss des Tragens eines geschützten Titels auch explizit im Erlass festgehalten würde. Er beantragt deshalb, Art. 4 wie folgt zu ergänzen:

«[...] Die festgestellte Gleichwertigkeit berechtigt das Tragen der entsprechenden Berufsbezeichnung, nicht jedoch das Tragen des geschützten Berufstitels.»

Auch die OdASanté würde begrüßen, wenn klar ausgeführt würde, was bezüglich Berufsbezeichnung und Tragen des Titels möglich ist. Sie schlägt folgende Ergänzung von Art. 4 vor:

«[...] Ein gleichgestellter beruflicher Abschluss berechtigt dessen Inhaber die entsprechende Berufsbezeichnung nicht jedoch den geschützten Titel zu tragen.»

4.6 Art. 5 Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit

OdASanté begrüsst, dass das Verfahren in den allgemeinen heute geltenden Strukturen zur Anerkennung von beruflichen Abschlüssen integriert wird.

Der AOVs hinterfragt den Nutzen des Abkommens vor Hintergrund der weiterhin gültigen EU-Richtlinie 2005/36/EG. Er erachtet, dass ein zweistufiges Verfahren nicht notwendig ist und zu einer erhöhten Komplexität, mehr Unklarheit und mehr Bürokratie führt. Darüber hinaus vertritt er die Haltung, dass die teilweise strengeren Vorschriften des Abkommens im Widerspruch zum Art. 12 des Freizügigkeitsabkommens stehen und dass das Abkommen deshalb nicht zur Anwendung gelangen kann. Er bedauert, dass das Abkommen im Unterschied zur besagten EU-Richtlinie (die subsidiär zur Anwendung gelangt) keine Ausgleichsmassnahmen vorsieht, welche die Problematik von Art. 3, Ziff. 3 entschärfen könnte.

4.7 Art. 6 Zuständige Behörden, Arbeitsinstrumente, Gemischter Ausschuss

Der CP erachtet die Form eines Abkommens mit allgemeinen Gleichwertigkeitsvoraussetzungen kombiniert mit einer informellen Arbeitsliste als zielführend. Der SGB und die FER beurteilen ebenfalls das Vorgehen mit einer informellen Liste als flexibel und pragmatisch bzw. adäquat. Im Unterschied dazu regt der Kanton LU an, die Gleichwertigkeitslisten formell zu führen, um Wildwuchs auf der Stufe von Institutionen, die berufliche Weiterbildungen anbieten, zu vermeiden. OPTIKSCHWEIZ weist darauf hin, dass durch die Führung von Gleich-

wertigkeitsliste *de facto* die Einzelfallprüfung abgeschafft wird. Der SBAO erachtet das Arbeitsinstrument von Listen unter dem Aspekt der Vielfalt der existierenden Berufe als problematisch und fragt, wie sichergestellt werden kann, dass alle Abschlüsse in seiner Branche in Deutschland erfasst werden.

OPTIKSCHWEIZ und die FHNW regen an, dass bei der Erstellung oder Erweiterung von Listen Rücksprache mit den entsprechenden Interessenkreisen genommen wird. OdASanté weist auf die Bedeutung der SRK im Gemischten Ausschuss hin, falls es zu Verfahren im Gesundheitswesen kommen sollte. Der SAV erachtet, dass ein Einbezug der OdA in beiden Ländern sicherzustellen ist, um von den entsprechenden Berufsbranchen akzeptierte Anerkennungen zu erreichen. Der SGV bemängelt, dass die Wirtschaftskreise und die OdA zu wenig einbezogen sind, insbesondere bei der Pflege der Listen. Er schlägt deshalb vor, diesen Einbezug explizit aufzuführen. Ähnlich beantragt der SPV, dass die Berufsverbände im Rahmen des gemischten Ausschusses Gehör finden bzw. in die Weiterentwicklung der Feststellungspraxis involviert werden. Er beantragt, den erläuternden Bericht entsprechend zu ergänzen. OPTIKSCHWEIZ, der SBAO und die FHNW schlagen folgende konkrete Ergänzung von Art. 6 vor:

*«(2) Die zuständigen Behörden tauschen alle zur Entwicklung einer gegenseitigen und kohärenten Feststellungspraxis erforderlichen Informationen aus. Sie werden **nach Konsultation der relevanten Interessenkreise** gemeinsame Arbeitsinstrumente entwickeln und pflegen, die die Feststellungspraxis unterstützen.»*

4.8 Art. 7 Erhalt erworbener Rechte und Übergangsregelungen

Der SPV begrüsst die Übergangsregelung gemäss Art. 7 als praktikabel und notwendig. OPTIKSCHWEIZ und der SBAO regen im Unterschied dazu an, dass bei den Dispositionen in Art. 7 und auch Art. 3 die Rechtslage zum Zeitpunkt der Feststellung der Gleichwertigkeit und nicht zum Zeitpunkt der Einreichung des entsprechenden Antrags ausschlaggebend sein soll. Die FHNW vertritt die Auffassung, dass ein Abstellen auf die Rechtslage zum Zeitpunkt des Entscheids bei Art. 7, Ziff. 2 und Art. 3, Ziff. 3 zusätzliche Klarheit schaffen würde.

Der AOVS findet hingegen, dass eine Übergangszeit von mindestens vier Jahren angebracht wäre und verweist dabei auf die Prinzipien des Vertrauensschutzes und der Besitzstandswahrung.

4.9 Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Keine spezifischen Stellungnahmen.

4.10 Art. 9 Geltungsdauer, Abkommensänderung

Keine spezifischen Stellungnahmen.

4.11 Art. 10 Inkrafttreten

OPTIKSCHWEIZ und der SBAO weisen auf die zeitliche Dringlichkeit des Inkrafttretens des neuen Abkommens hin. Sie verweisen dabei auf die Rechtsunsicherheit in ihrer Branche hinsichtlich der zukünftigen Anerkennungsmöglichkeit bei gewissen Berufen.

4.12 Anhang

Der Kanton Zürich erachtet die Zuordnung der Stufen der beruflichen Abschlüsse gemäss Anhang als nicht differenziert genug und als nicht nachvollziehbar, dass man sich nicht auf das Instrumentarium des NQR/EQR/DQR abstützt. Der KV Schweiz hinterfragt in ähnlicher Weise den Sinn, nur eine Stufe für die beruflichen Abschlüsse der HBB zu definieren und verweist auf die Möglichkeiten der Differenzierung mit NQR/DQR-Niveaus.

4.13 Branchenspezifische Einzelanliegen

AKUSTIKA teilt mit, dass er die bestehende Anerkennung der Gleichwertigkeit der beruflichen Abschlüsse im Bereich Hörgeräteakustik zwischen der Schweiz und Deutschland aufrechterhalten möchte.

Der SFV weist darauf hin, dass sich das bisherige Verfahren zur Gleichwertigkeitsanerkennung im Bereich der Fahrlehrer bewährt hat. Er lehnt aus inhaltlichen Gründen die automatische Anerkennung der Gleichwertigkeit wie vom Abkommen vorgesehen für den Fahrlehrerberuf ab.

Der SBAO empfiehlt, den Sonderfall Augenoptik im Abkommen zu erwähnen, die Einzelfallprüfung beizubehalten und klar zu vereinbaren, dass eine Gleichwertigkeit zum altrechtlichen Schweizer Titel nicht mehr gewährt wird. Er hat keine Einwände gegen eine Gleichwertigkeit zwischen den beruflichen Abschlüssen «Augenoptiker/in EFZ» (CH) und «Augenoptiker-Geselle» (DE).

Die SSO erachtet, dass beim Beruf des Dentalassistenten bzw. der Dentalassistentin gewisse Detailunterschiede zwischen dem Schweizer und deutschen Berufsbild wesentlich sind. Sie vertritt die Meinung, dass bei der Prüfung der Gleichwertigkeit bei diesen Unterschieden die Toleranz gegenüber der deutschen Ausbildung geringer ausfallen sollte.

4.14 Anliegen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Berufstitel «Bachelor Professional» und «Master Professional» in Deutschland

Die SPS erachtet, dass die Einführung und Vergabe der neuen Berufstitel «Bachelor Professional» und «Master Professional» für Abschlüsse der beruflichen Fortbildung in Deutschland die Schweizer Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen der Höheren Fachschulen benachteiligt. Sie fordert deshalb, dass die Fragen bezüglich der Anerkennung und Aufwertung der HF-Abschlüsse sowie bezüglich der neuen deutschen Berufstitel vom SBFI weiterbearbeitet werden.

Der SGV fordert, dass bei der Feststellung der Gleichwertigkeit der Umstand berücksichtigt wird, dass in Deutschland diese neuen Titel eingeführt wurden.

Die Handelskammer beider Basel sieht eine Gefahr, dass Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung bei internationalen Unternehmen durch die Einführung der angelsächsischen Titelgebung in Deutschland benachteiligt werden. Sie bringt deshalb das Anliegen vor, dass eine vergleichbare Titelgebung in der höheren Berufsbildung gefördert wird.

scienceindustries / aprentas weist ebenfalls auf die Einführung der neuen Titel in Deutschland hin und erachtet ebenfalls, dass dadurch Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung bei internationalen Unternehmen benachteiligt werden.

Der SBAO erachtet die Einführung der neuen Berufstitel in Deutschland als problematisch. Er bezweifelt, dass bei gewissen Abschlüssen, die aufgrund der neuen Titel von gleichen Be-

rufsrechten wie Inhaberinnen und Inhaber von Hochschulabschlüssen profitieren, die Kompetenzen vergleichbar sind. Zudem könne die Einführung der neuen Titel zu einer Irreführung der Endverbraucher führen.